



**Satzung der Güte-Gemeinschaft
Verkehrsflächenreinigung und
Unfallstellensanierung e.V.
(RAL GGVU)**

Präambel

Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen von RAL (Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.) in der jeweils gültigen Fassung und führt den Namen Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. (GGVU).

Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Die Gütegemeinschaft führt den Namen
"Güte-Gemeinschaft Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Bonn.
- (3) Die Gütegemeinschaft ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Bonn eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- (1) Die Gütegemeinschaft hat den Zweck, die Güte der Verkehrsflächenreinigung und/ oder Unfallstellensanierung nebst der benötigten Maschinen und Geräte zu sichern und Leistungen und/oder Produkte, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung zu kennzeichnen.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zwecks hat die Gütegemeinschaft im Sinne der Gütesicherung folgende grundlegenden Aufgaben:
 1. die Entwicklung, Aufstellung, Erfahrungsaustausch und Festlegung von allgemeinen Regelwerken zur Beseitigung gewässergefährdender Stoffe insbesondere von Verkehrsflächen und Unfallsteilen, sowie auf Freiflächen und nach (ÖI-)Unfällen,
 2. die Beratung von Behörden, Verwaltungen, Verbänden und Vereinigungen im Hinblick auf die vorgenannten Zwecke und Aufgaben sowie die regelmäßige Sammlung und Versendung von wissenschaftlichen Fragestellungen und Informationen,

3. Veranstaltungen zur Aufklärung und Information der Öffentlichkeit u.a. durch Seminare und/oder der vorgenannten Institutionen über die gesetzeskonforme Beseitigung gewässergefährdender Stoffe und die Förderung / Durchführung von Forschungsvorhaben.

(3) Hierzu müssen folgenden Bedingungen erfüllt werden

1. Schaffung von Gütekriterien und einer Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen,
2. Schaffung von Regularien und einer Organisation zur Überwachung der Gütezeichenbenutzer, damit diese die Gütezeichensatzung einhalten,
3. Verpflichtungsregularien, damit Gütezeichenbenutzer nur solche Leistungen, deren Güte gesichert ist, mit dem Gütezeichen Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung kennzeichnen.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie die Erstellung und Einhaltung von Gütekriterien und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.

(5) Der Verein kann zur Verfolgung des Vereinszwecks mit anderen Organisationen auf nationaler oder internationaler Ebene zusammenarbeiten.

Mitgliedschaft / Voraussetzungen / Rechte und Pflichten / Beendigung

§ 3 Mitgliedschaft – Voraussetzung / Beginn

(1) Voraussetzung

Die Mitgliedschaft des Vereins kann erwerben:

1. jeder Betrieb, der Verkehrsflächen reinigt und/oder Unfallstellen saniert bzw. Maschinen und Geräte gemäß der Güte- und Prüfbestimmungen herstellt oder dies anstrebt,
2. jeder Verband oder jede Person, die Wirtschafts- und Verkehrskreise vertritt, wenn der Verein anerkennt, dass sie ein berechtigtes Interesse an der Gütesicherung haben.

(2) Beantragung der Mitgliedschaft

Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle oder den Vorstand der Gütegemeinschaft für Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung e. V. zu richten. Antragsteller müssen sich verpflichten, diese Satzung, sowie ergänzende Regelungen anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.

(3) Ehrenmitgliedschaft

Zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit können auf Vorschlag des Vorstands oder der Mitgliederversammlung durch Beschluss der Mitgliederversammlung einzelne Personen ernannt werden, die sich für die Belange der GGVU oder auf dem Gebiet der Wissenschaft, bezüglich der Erforschung von Grundlagen und Verfahren der Verkehrsflächenreinigung und Unfallstellensanierung besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag und nehmen an der Mitgliederversammlung mit Stimme teil.

(4) Beginn der Mitgliedschaft

Über dem Antrag entscheidet der Vorstand. Stimmt der Vorstand mehrheitlich zu, so beginnt die Mitgliedschaft erst mit dem Beschluss und mit dem Eingang der Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrags.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Recht zur Erlangung der Gütesicherung

Den Mitgliedern steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Mitglieder nach § 3 (1) 1 sind berechtigt, das RAL-Gütezeichen mit dem entsprechenden leistungs- oder produktbezogenem Zusatz nach entsprechenden Prüfungen zu erwerben.

(2) Weitergabe der Rechte an Rechtsnachfolger

Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft herleiten, kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muss vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.

(3) Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. den Vereinszweck zu fördern,
2. binnen 8 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gem. § 3 (1) 1 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen,
3. die Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten,
4. Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
5. Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Leistungen und/oder Produkte selbst zu vertreten.
Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Austritt,
2. Ausschluss,
3. Vermögensverfall und erhebliche Vermögensgefährdung, insbesondere die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds und / oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung,
4. Liquidation.

(2) Austritt - Regularien

Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

(3) Ausschluss – Voraussetzungen (Kann- Bestimmungen)

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn

1. die Voraussetzungen des Abschnittes § 3 (1) 1 nicht mehr gegeben sind,
2. ein Mitglied nach § 3 (1) 1 nicht innerhalb von 8 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hat, ein Gütezeichen für Verkehrsflächenreinigung und / oder Unfallstellensanierung beantragt hat,
3. in Fällen schuldhaften, wiederholten oder eines einmaligen schwerwiegenden Verstoßes gegen die Satzung der Gütegemeinschaft, Gütezeichensatzung, Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe der Gütegemeinschaft verstoßen hat,
4. wenn das Mitglied durch Wort, Schrift, Bild etc. die Bestimmungen, Gütekriterien, Organe der Gütegemeinschaft diskreditiert und gegen die Ziele der Gemeinschaft verstößt,
5. wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt,
6. wenn ein Mitglied interne Informationen ohne Zustimmung des Vorstandes an Dritte weitergibt,
7. wenn das Mitglied auch trotz zweimaliger Mahnung, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

Wenn der Vorstand unter Abwägung vorliegender Fakten, einen sofortigen Ausschluss zurückstellt, dann muss er die Angelegenheit der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegen.

(4) Ausschluss – Voraussetzungen (Muss- Bestimmungen)

Der Verein muss ein Mitglied ausschließen:

1. wenn ein Mitglied falsche Angaben zu den technischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen des Betriebes und zu den für die Beitragsbemessung erheblichen Umständen macht und diese nach einmaliger Aufforderung nicht ändert oder eine Überprüfung dieser verhindert,
2. bei einem Verstoß gegen die Regelungen betreffend dem Schlichtungsstellen- und Schiedsverfahren (die Regularien des Schiedsverfahren müssen gesondert geregelt werden) insbesondere, wenn die zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens notwendigen Angaben vom Mitglied ohne Angabe nachvollziehbarer Gründe trotz Aufforderung verweigert werden,
3. wenn ein Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung gegen die technischen, fachlichen und personellen Vorgaben und Standards der Gütegemeinschaft, bzw. deren Gütekriterien verstößt. Dabei gilt als ein Verstoß auch derjenige, der begangen wurde durch Zweig- oder Nebenbetriebe im Sinne des § 3 Abs. 2 dieser Satzung,
4. wenn ein Mitglied in einem gerichtlichen Verfahren wegen unlauterer Geschäftspraktiken im Bereich der Nassreinigung verurteilt wird und keine Rechtsmittel mehr zulässig sind.

(5) Ausschluss – Voraussetzungen bei Mitgliedschaft in einem gegen die Ziele der RAL GGVU handelnden Verbandes u.ä.

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen, wenn es Mitglied in einem gegen die Ziele der RAL GGVU handelnden Organisation ist, welche sich, oder deren Organe, erklärtermaßen in Widerspruch zu den Zielen der GGVU setzen oder bereits gesetzt haben. Diese Einstufung muss begründet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bis zur regulären, jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung trifft der Vorstand bei Bedarf nach billigem Ermessen die Entscheidung. Er kann die Mitgliedschaft bis zur Mitgliederversammlung aussetzen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann über die endgültige Vorgehensweise.

Der Ausschluss kann bei juristischen Personen und Handelsgesellschaften auch dann erfolgen, wenn deren Organe, Betriebsleiter oder Gesellschafter mit nicht unerheblichem Einfluss Mitglieder der entsprechenden Organisation sind.

(6) Verfahren u. Wirkung des Ausschlusses

1. Der Vorstand hat den Ausschluss mehrheitlich gemäß den obigen Vorgaben zu beschließen.
2. Der Vorstand gibt einem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern.

3. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluss zugestellt ist, beim Güteausschuss Beschwerde einlegen. Wird die Beschwerde verworfen, kann der Beschwerdeführer binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, den Rechtsweg nach §17 beschreiten.
4. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.
7. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens entstandenen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der GGVU vollständig zu erfüllen.

(7) Beendigung infolge Insolvenz

Die Mitgliedschaft eines Unternehmens erlischt automatisch durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Eintragung in die Schuldnerliste gemäß § 917 ZPO.

(8) Beendigung infolge Liquidation

Die Mitgliedschaft eines Unternehmens erlischt automatisch bei dessen Liquidation.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 6.1 Über die Höhe der ordentlichen Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist zu Beginn eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 15. Januar im Voraus zahlbar. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer separaten Beitragsordnung festgeschrieben.
- 6.2 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Über Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands.
- 6.3 Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- 6.4 Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- 6.6 Bei Vereinsbeitritt im laufenden Jahr ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Organe des Vereins und deren Aufgaben

§ 7 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Güteausschuss,
4. der Beirat,
5. der / die Kassenwart (-in),
6. die Rechnungsprüfer,
7. der /die Schriftführer (-in).

(2) Allgemeine Pflichten der Organe

1. Es ist nicht zulässig, dass Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
2. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge der Mitglieder, von denen er dienstlich erfahren hat, vertraulich zu behandeln.

§ 8 Mitgliederversammlung

Teil 1 – Regularien zur Einberufung / Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorsitzenden oder durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen. Sie ist auch dann einzuberufen, wenn der Vorsitzende oder der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen. Einladungen werden mindestens 21 Tage vorher schriftlich per Post und/oder per E-Mail zugestellt. Dabei muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- (2) Sollten weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden, müssen sie mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlicheingereicht werden. Der geschäftsführende Vorstand hat sie den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Über Anträge, die hiernach nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur abstimmen, wenn

sich die Mehrheit dafür ausspricht. Dies gilt nicht für Wahlen und nicht für Anträge, diese Satzung nebst Gütezeichen- Satzung, Durchführungsbestimmungen oder Güte- und Prüfbestimmungen zu ändern oder den Verein aufzulösen.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied anwesend ist. In der Einladung muss ausdrücklich darauf hingewiesen werden.
1. Bei Beginn der Mitgliederversammlung muss die Anzahl der Stimmberechtigten festgestellt werden (Grundlage für die Abstimmungen).
Jeder Inhaber eines oder mehrerer Stimmrechte muss sich vor Beginn der Versammlung registrieren lassen und erhält eine bzw. maximal drei Stimmkarten.
 2. Die Mitgliederversammlung ist nur solange beschlussfähig, solange mindestens noch zwei Drittel der bei Beginn anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.
 3. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Abstimmung (-en) im Zeitraum des in der Tagesordnung festgelegten Zeitrahmens erfolgt (en). – Eine Verlängerung des festgelegten Zeitrahmens kann nur zu Beginn der Versammlung erfolgen und bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten.
- (4) Jedes Mitglied (gilt auch für gemeldete Nebenbetriebe) hat in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimme. Es kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte darf höchstens 3 Stimmen auf sich vereinen.
- (5) Beschlüsse bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten und/oder der Vertretenen.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und Auflösung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. § 18 bleibt hiervon unberührt.

Teil 2 – Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (6) Die Mitgliederversammlung
1. nimmt Berichte des Vorstandes entgegen und kann über diese verhandeln,
 2. entscheidet über die Entlastung des Vorstandes für das jeweils abgeschlossene Geschäftsjahr,
 3. wählt den Vorstand und den Obmann des Güteausschusses,
 4. bestätigt oder lehnt den vom Vorstand berufenen Geschäftsführer ab,
 5. wählt die Mitglieder des Güteausschusses,
 6. bestätigt den vom Vorstand ernannten Kassenwart (-in),

7. wählt die Rechnungs- /Kassenprüfer (mind. zwei),
8. bestätigt oder lehnt die vom Vorstand berufenen Beiräte ab,
9. berät und genehmigt die Jahresabrechnung und den Kassenvoranschlag (Haushaltsplan) für das nächste Geschäftsjahr,
10. setzt die Höhe von Beiträgen bzw. Umlagen fest,
11. beschließt über Satzungsänderungen (diese müssen grundsätzlich vor dem Inkrafttreten von RAL genehmigt werden!),
12. trifft grundsätzliche Entscheidungen über Güte- und Prüfbestimmungen (diese müssen grundsätzlich vor dem Inkrafttreten vom RAL genehmigt werden!),
13. beschließt über Anträge nach Maßgabe dieser Satzung,
14. erstellt die Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins.

Teil 3 – Ablauf und Dokumentation der Mitgliederversammlung

- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder in seinem Auftrage von einem Vertreter geleitet. Über den Hergang der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Vorstandsvorsitzenden oder Geschäftsführer zu unterzeichnen. Entsprechendes gilt für schriftliche Abstimmungen.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich festgehalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.

Teil 4 – Außerordentliche Mitgliederversammlung / Mitgliederbefragung

- (9) Auf Antrag der einfachen Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (10) Falls erforderlich, können Mitglieder auch außerhalb der Mitgliederversammlung auf schriftlichem Wege abstimmen, wenn der Vorstand dies beschließt. Er muss für die Abstimmung eine angemessene Frist setzen.

Teil 5 – Satzungsänderungen und Beteiligung der Mitgliederversammlung / Mitgliederbefragung

- (11) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (12) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (13) Eine Satzungsänderung kann auch durch eine Mitgliederbefragung § 8 (10) genehmigt werden. – In diesem Fall müssen jedoch mindestens 51% der Mitglieder zustimmen. Die Frist zur Stimmenabgabe muss mindesten 4 Wochen betragen.

§ 9 Der Vorstand

Teil 1 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und dem Obmann des Güteausschusses.
- (2) Der Vorstand darf nur aus natürlichen Personen bestehen. Die Mitglieder sollen zur Wahrung der Unabhängigkeit mehrheitlich nicht der Gruppe der Marktteilnehmer gem. § 3 (1) 1 angehören. Zur Wahrung des Marktbezuges sollte jedoch mindestens ein Vertreter eines marktteilnehmenden Unternehmens im Vorstand vertreten sein.

Zur Umsetzung dieser Bestimmungen wird eine Übergangszeit von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung eingeräumt.

- (3) Als Vorsitzender kann nur eine natürliche Person ernannt werden, die zugleich aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Stellung unabhängig ist, insbesondere keine abhängige Tätigkeit in einem Unternehmen, das mit der Herstellung, Vertrieb etc. von Nassreinigungsmaschinen u.ä., sonstigen Produkten für den Bereich Verkehrsflächen- und Unfallstellenreinigung, oder einem Betrieb mit den Zielen gem. LK 1, LK 2 etc. ausübt, im Sinne einer größtmöglichen Neutralität und nicht zur Gruppe gemäß § 3(1)1 gehört!
- (4) Der gewählte Gesamtvorstand wählt den 1. stellvertretenden Vorstand, der die Geschäfte des Vorstandsvorsitzenden im Falle, dass dieser seine Funktion nicht wahrnehmen kann oder vorzeitig ausscheidet, wahrnimmt.

Teil 2 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (5) Der Vorstand wird gemäß § 8 (6) 3. Von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (6) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre und währt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes.
Wiederwahl ist zulässig.
- Wird ein Mitglied zwischen der normalen Wahlperiode ins Amt gewählt, verkürzt sich seine Amtszeit auf die Zeit bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes.
- (7) Der alte Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erhalten hat. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuss an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (9) Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, dann übernimmt der 1. Stellvertreter die Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Teil 3 Aufgaben des Vorstandes

- (10) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorstand. Jeder ist allein vertretungsberechtigt und vertritt den Verein, um die Belange und Ziele der GGVU gemäß Abstimmung mit dem übrigen Vorstand zu vertreten. Beide müssen Ihre Aufgaben miteinander abstimmen. Wichtige Vertretungsaufgaben sind zuvor im Gesamtvorstand abzustimmen.
- (11) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. er führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins
 2. oder bestellt hierzu einen Geschäftsführer (in Abstimmung mit der Mitgliederversammlung),
 3. er leitet den Verein ehrenamtlich,
 4. ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 5. er verwaltet das Vereinsvermögen in Abstimmung mit dem Kassenwart,
 6. bestellt den kommissarischen Obmann des Güteausschusses, wenn der gewählte Obmann ausscheidet, bis zur nächsten Mitgliederversammlung,
 7. bestellt ein kommissarisches Mitglied des Güteausschusses, wenn ein gewähltes Mitglied ausscheidet und die Mindestanzahl unterschritten ist, bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

- (12) Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung zu erstellen, in der die Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben der einzelnen Mitglieder festgelegt werden.

Teil 4 Beschlussfassung des Vorstandes

- (13) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (14) In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Vorstandsmitglied von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

§ 10 Der Güteausschuss

Teil 1 Zusammensetzung des Güteausschusses

- (1) Der Güteausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von fünf Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Ist durch das Ausscheiden eines Mitglieds die Mindestmitgliederzahl unterschritten, kann vorübergehend die Aufgabe von einem Vorstandsmitglied oder einem Beirat übernommen werden. Spätestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung ist ein Nachfolger zu benennen und der Versammlung zur Bestätigung vorzuschlagen. Nach Möglichkeit ist jedoch gemäß § 9 (11) 7. zu verfahren.
- (2) Außerdem gehören dem Güteausschuss zwei Mitglieder des Vorstandes an. Diese nehmen an den Sitzungen des Güteausschusses teil und haben jeweils eine Stimme. Der Vorstand muss seine Vertreter im Güteausschuss bestimmen. Bei Verhinderung kann die Vertretung durch ein anderes Vorstandsmitglied erfolgen.
- (3) Als Obmann kann nur eine natürliche Person ernannt werden, die zugleich aufgrund ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Stellung unabhängig ist, insbesondere keine abhängige Tätigkeit in einem wirtschaftlichen Unternehmen ausübt, im Sinne einer größtmöglichen Neutralität.
- (4) Dem Güteausschuss sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft ggf. neutrale Sachverständige oder Behördenvertreter, angehören.
- (4) Dem Güteausschuss dürfen keine Vertreter von Maschinenherstellern angehören, um die Neutralität zu wahren.
- (5) Scheidet ein Ausschussmitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein neues Ausschussmitglied. Das Amt währt für das bestellte Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Teil 2 Wahl und Amtsdauer des Güteausschusses

- (5) Der Güteausschuss wird gemäß § 8 (6) 4. von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Teil 3 Aufgaben des Güteausschusses

- (6) Der Güteausschuss
1. erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen,
 2. prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens der Gütegemeinschaft und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen oder teilt ihm die Gründe für eine Zurückstellung mit,
 3. überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, dass sie die Gütezeichensatzung und die Durchführungsbestimmungen einhalten,
 4. bestellt Vorstandsmitglieder gemäß § 9 (8),
 5. unterstützt den Vorstand.

Teil 4 Beschlussfassung des Güteausschusses

- (7) Der Güteausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Mitglied des Güteausschusses von der Beschlussfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom Obmann und vom geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben.

§ 11 Der /Die Kassenwart (-in)

- (1) Der Vorstand ernennt einen Kassenwart, der die geldlichen / buchhalterischen Angelegenheiten des Vereins abwickelt.

Der Vorstand muss die Ernennung bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigen lassen, wenn er nicht schon bei der Wahl des Vorstandes benannt wird.

- (2) Die Amtszeit des Kassenwartes ist an die Amtszeit des Vorstandes gekoppelt.

- (3) Die Aufgaben des Kassenwartes sind:
- sämtliche buchhalterischen Aufgaben des Vereins,
 - Führen der Konten,
 - Einzug der Mitgliedsbeiträge,
 - Veranlassung zur Erstellung der Bilanz,
 - Vorstellung des jährlichen Kassenberichtes bei der Mitgliederversammlung.
- (4) Der Kassenwart hat für eine ausgewogene Kassenführung zu sorgen. Bei absehbarem Defizit sind sofort der Vorstand und gegebenenfalls die Mitglieder zu informieren.

§ 12 Der / Die Kassen- /Rechnungsprüfer (-innen)

- 12.1** Als Rechnungsprüfer und Schriftführer werden aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins von der Mitgliederversammlung ein bis zwei fachkundige Persönlichkeiten gewählt.“
- 12.2** Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.
- 12.3** Die Rechnungsprüfer überprüfen die Kassen- und Rechnungsführung und unterbreiten der Mitgliederversammlung schriftlich einen abschließenden Bericht über die Finanz- und Vermögensverhältnisse des Vereins. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein vereidigter Rechnungsprüfer hinzugezogen werden. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 13 Der / Die Schriftführer (-in)

- (1) Der Schriftführer wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt und ernannt.
- (2) Der Schriftführer führt das Protokoll bei allen ordentlichen und außerordentlichen Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll nur auf Antrag eines Vorstandsmitglieds zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die den Vorstand in seiner Arbeit unterstützen und ihm Zuarbeit leisten.

- (2) Die Beiräte werden vom Vorstand berufen und durch die Mitglieder spätestens vier Wochen nach der Berufung durch die Mitgliederversammlung oder eine Mitgliederbefragung per Internet bestätigt.
- (3) Die Amtszeit des Beirats ist an die Amtszeit des Vorstandes gekoppelt. Scheidet ein Beirat während der Laufzeit aus, bestimmt der Vorstand einen neuen Beirat, mit einer Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit durch Beschluss Mitglieder des Beirats abberufen.

§ 15 Abberufung und Berufung eines Organmitglieds

- (1) Verstößt ein Mitglied eines Organs gegen die Grundsätze der RAL GGVU oder erfüllt er nicht die von ihm zu erfüllenden Aufgaben, dann kann er mit einfacher Mehrheit vom Vorstand abberufen werden. Als Ersatz kann der Vorstand ebenfalls mit einfacher Mehrheit einen Nachfolger benennen.
- (2) Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen die Mitglieder schriftlich befragen, ob dem Beschluss zugestimmt wird.

§ 16 Auslagenerstattung für Organmitglieder

Die Auslagen für Fahrtkosten / Kosten für Tagungsräume / Essen / Übernachtung u.ä. der Organmitglieder werden gemäß den angefallenen Kosten durch die RAL GGVU erstattet. Die Abrechnung hat über den Kassenwart (-in) zu erfolgen und ist mittels Belegen zu dokumentieren.

Rechtsweg und Schlussbestimmungen

§ 17 Rechtsweg

- (1) Für Streitigkeiten die sich aus der Satzung der Gütegemeinschaft einschließlich Gütezeichensatzung, der Durchführungsbestimmungen und der Güte- und Prüfbestimmungen oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, steht es den Parteien frei, eine Entscheidung durch das ordentliche Gericht oder durch das Schiedsgericht zu wählen.
- (2) Wird von den Parteien einvernehmlich eine Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt, dann entscheidet dies endgültig über den Rechtsstreit und die Kosten des Verfahrens unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (3) Unberücksichtigt hiervon bleiben die Anwaltskosten.
- (4) Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (5) Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitz, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muss. Sie müssen sich binnen 2 Wochen,

nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, dass auch der 2. Beisitzer benannt ist, über den Vorsitz einigen.

Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, dass der geschäftsführende Vorstand des Vereins das Landgericht Siegen bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 2 Wochen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.

- (6) Unbenommen bleibt das Recht, in dringenden Fällen beim zuständigen ordentlichen Gericht einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zu stellen.

§ 18 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden, wenn der Antrag auf der Tagesordnung stand.
- (2) Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Liquidatoren bestellt. Die Mitgliederversammlung beschließt darüber, wie das Vermögen verwendet wird, das dem Verein verbleibt, nachdem alle Verbindlichkeiten getilgt sind. Das Vermögen ist einem der Gütesicherung bzw. Qualitätsförderung dienenden Zweck zuzuführen.
- (3) Änderungen dieser Satzung, auch redaktioneller Art, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RAL. Sie treten in einer angemessenen Frist, nachdem sie vom Vorstand der Gütegemeinschaft bekannt gemacht worden sind, in Kraft.

§ 19. Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.06.2017 und 11.07.2018 beschlossen und ist nach der Genehmigung durch das AG Bonn vom ab dem gültig.